



A-Post
Gemeinderat Quarten
Walenseestrasse 7

2. Februar 2018

8882 Unterterzen

Geschäft Nr. 17-7268

Gemeinde Quarten: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des aufgehobenen Baugesetzes (sGS 731.1; aBauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Wiesen, Oberterzen**

Der Gemeinderat Quarten verfolgt das Ziel, Wohnzonen von einem weniger gefragten Standort in ein Gebiet mit höherer Nachfrage zu verlegen. Dieses Vorgehen ist aus raumplanerischer Sicht zu begrüßen. Konkrete Einzonungsabsichten werden im Rahmen der Gesamtüberarbeitung der Ortsplanung unter Beachtung der raumplanerischen Prinzipien geprüft werden. Die entsprechenden Nachweise sind zu gegebener Zeit zu erbringen.

Im Ortsteil Oberterzen befinden sich überdimensionierte Baulandreserven. Mit dem vorliegenden Teilzonenplan sollen nun in der Wohnzone WE gelegene Flächen neu der Landwirtschaftszone (LWZ) sowie der Grünzone Freihaltung innerhalb Bauzone (GFi) zugewiesen werden. Konkret wird die in der WE gelegene Fläche von 7'287 m² der Parzelle Nr. 1054 neu der LWZ zugewiesen. Die 880 m² grosse Parzelle Nr. 2161 sowie Teilflächen der Parzellen Nrn. 1087 (871 m²) und 1973 (306 m²) werden in die GFi umgezont. Die Unterlagen wurden vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation nicht vorgeprüft. Es wurde jedoch mit E-Mail vom 14. August eine Stellungnahme aus ortsplanerischer Sicht abgegeben. Der vorliegende Teilzonenplan berücksichtigt diese Ausführungen nur teilweise. Der Erlass kann daher nur unter Beachtung des grösstmöglichen der Gemeinde zustehenden Ermessensspielraumes genehmigt werden (Art. 3 Abs. 2 BauG).

In Anwendung von Art. 174 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; PBG) Art. 31 aBauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 i.V. mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das



Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Landwirtschaftsamt